

der Verbriefung sei eine vollkommen neue Dokumentation aufgesetzt worden, die den neuesten Anforderungen der Verbriefungsverordnung, der Prospektverordnung sowie sonstigem Aufsichtsrecht entspreche, so Ashurst-Partner Kaiser. ■

#### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **BDO** holt mit der Rechtsanwältin und Steuerberaterin **Maren Gräfe** eine weitere Expertin für die Beratung von Unternehmerfamilien und Family Offices an Bord. Gräfe verstärkt das BDO-Team seit dem 1.8.19 als neue Partnerin. Sie kommt von **PwC**, wo sie zuletzt den Bereich Private Clients Solutions am Standort München leitete. Dort begleitete sie namhafte Unternehmerfamilien, vermögende Privatpersonen sowie Stiftungen bei der rechtlichen und steuerlichen Vermögensstrukturierung und Nachfolgeplanung. In ihrer neuen Funktion als Leiterin des BDO-Fachbereichs „Unternehmerfamilien und Family Offices“ wird sie die strategische und steuerrechtliche Beratung von Inhaberfamilien bundesweit verantworten, einer der Schwerpunkte wird dabei auf mittelständischen Unternehmen liegen. + + + Die Wirtschaftskanzlei **FPS Rechtsanwälte** baut ihre Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A mit einem neuen Equity Partner aus. Zum 1.8.19 wechselte **Christoph Trautrim** ins Frankfurter FPS-Büro und verstärkt dort künftig das Team um Partner **Holger Jakob**. Trautrim kommt von **Hengeler Mueller** und berät vor allem bei M&A-Transaktionen sowie im Zusammenhang mit Hauptversammlungen, Kapital-, Umwandlungs- und anderen Strukturierungsmaßnahmen. + + + Die Kanzlei **Simmons & Simmons** hat ihre deutsche Arbeitsrechtspraxis unter eine neue Führung gestellt. Zum 1.8.19 wechselte **Sascha Morgenroth** als Partner ins Frankfurter Team und wird von dort aus den Ausbau der Praxisgruppe verantworten. Morgenroth bringt gut 15 Jahre Beratungserfahrung im individuellen sowie kollektiven Arbeitsrecht mit, zuletzt war er als Partner bei **DLA Piper** tätig. Sein Branchenfokus liegt auf Finanzdienstleistern sowie Unternehmen des Life Science- und Technologiesektors, sein Beratungsspektrum umfasst neben Unternehmenstransfers und Umstrukturierungen auch interne Compliance-Untersuchungen.

#### ALLES, WAS RECHT IST

**KEINE STEUERERSTATTUNG BEI CUM-EX** — Erneut entschied ein Finanzgericht, dass eine mehrfache Anrechnung von Kapitalertragsteuern aus Cum-Ex-Geschäften nicht möglich ist. „Das **Finanzgericht Köln** bestätigt damit, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, eine nur einmal einbehaltene Steuer mehrfach zu erstatten“, so **Philipp Külz**, Rechtsanwalt bei **Ebner Stolz**. „Abschließende Klarheit wird aber wohl erst eine Entscheidung des **Bundesfinanzhofs** bringen.“

In den jeweiligen Strafverfahren werde auch die Frage des Vorsatzes eine zentrale Rolle spielen, glaubt der Strafrechtler. Die Ermittler und Gerichte müssten berücksichtigen, dass der Wissensstand bei allen Beteiligten heute ein anderer ist als zum Zeitpunkt der Transaktionen vor mehr als zehn Jahren. Strafverfolgungsbehörden ermitteln aktuell in zahlreichen Verfahren wegen möglicher strafrechtlicher Konsequenzen

aus Cum-Ex-Geschäften. Strafrechtlich ist allerdings stets auch die subjektive Komponente etwaiger Steuerstraftatdelikte zu berücksichtigen. Ziel der Behörden ist es, den Betroffenen nachzuweisen, dass sie zum damaligen Zeitpunkt vorsätzlich gehandelt haben. Sollte es hier zu Verurteilungen kommen, stehen mit Blick auf die Schadenshöhe mehrere Jahre Haft im Raum, Banken drohen Geldbußen in Millionenhöhe.

Das FG Köln sowie zuvor das **Hessische Finanzgericht** begründen ihre Entscheidungen auch damit, dass eine mehrfache Erstattung einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer bereits „denknotwendig“ nicht in Betracht komme. Zudem hätten die Transaktionen die nötigen zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Steuererstattung nicht erfüllt. Die Entscheidung des FG Köln erging in einem Musterverfahren für mehrere beim **Bundeszentralamt für Steuern** anhängige Streitfälle. Gegen das Urteil wurde die Revision zum BFH zugelassen. „Die Cum-Ex-Verfahren“, so Strafrechtler Külz, „werden die Finanzgerichte und Strafverfolger also noch Jahre beschäftigen.“

**EUGH ENTSCHIEDET ZUR HAFTUNG BEI PLUGINS** — Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat ein Urteil zur datenschutzrechtlichen Verantwortung für Plugins gefällt, das die Haftungsrisiken von Websitebetreibern erhöhen kann. Geklagt hatte die **Verbraucherzentrale NRW** gegen einen Onlinehändler. Dieser hatte auf seiner Website den **Facebook-Like-Button** eingebunden, ohne dass die Nutzer in die Datenübermittlung zu Facebook einwilligen mussten oder auch nur darüber informiert wurden. Die Verbraucherschützer waren u. a. der Ansicht, der Onlinehändler sei für die Datenübermittlung und -verarbeitung durch Facebook mitverantwortlich. Und sie bekamen teilweise Recht: Für die tatsächliche Datenverarbeitung durch Facebook, so der EuGH, sei der Händler nicht verantwortlich. Wohl aber für die Übermittlung der Daten durch die Einbindung des Plugins auf seiner Seite, da das Plugin der besseren Sichtbarkeit seiner Angebote auf Facebook diene und Händler und Facebook hier gemeinsam den Zweck der Werbung definiert hätten. „Obgleich das Verfahren noch nach der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 zu entscheiden war, hat es eine erhebliche Bedeutung, da die Regeln zur gemeinsamen Verantwortung von Websitebetreibern und Drittanbietern im Wesentlichen unverändert in die DSGVO übernommen wurden“, so **Nikolaus Bertermann** von **SKW Schwarz**. Allerdings bleibe das Urteil in einigen Punkten unkonkret. „Unklar bleibt etwa, ob eine technische Lösung, bei der erst dann Daten übermittelt werden, wenn der Besucher aktiv auf den Drittinhalt klickt, datenschutzrechtlich anders zu beurteilen wäre als der Fall, in dem den Nutzern gar nicht bewusst ist, dass Daten an Facebook übermittelt werden“, so der Datenschutzrechtler.

Seitenbetreibern rät Bertermann zu prüfen, ob und welche externen Inhalte in ihre Seite integriert sind. Plugins, Kartendienste oder Videos sollten erst dann nachgeladen werden, wenn der Nutzer sie aktiv anklickt, oder durch Open-Source-Lösungen wie „Embeddy“. „In jedem Fall sollte die Datenschutzerklärung geprüft und bei Bedarf ergänzt werden.“